

Geldstrafe, so rechtfertigt das die Anordnung des Vollzuges der androhten Freiheitsstrafe.

Hartnäckig bedeutet, daß sich der Täter trotz wiederholter Aufforderungen bzw. Ermahnungen nicht an das Urteil hält. Sich der Entrichtung der Geldstrafe böswillig entziehen heißt, daß der Täter zu ihrer Bezahlung, ohne seinen eigenen Lebensunterhalt oder den seiner Familie zu gefährden, in der Lage gewesen ist, jedoch aus Gründen der Mißachtung und Negierung der gerichtlichen Entscheidung oder aus egoistischen Interessen usw. die Zahlung nicht vorgenommen hat (vgl. § 36 Anm. 5.).

- f) Ziff. 6 erfaßt die hartnäckige Mißachtung der Auflage, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (vergl. § 33 Abs 3 Ziff. 4). Die gesonderte Regelung der Nichterfüllung dieser Auflage ergibt sich aus ihrer Besonderheit. Soweit es sich um riskante ärztliche Eingriffe handelt, kann die Zustimmung hierzu nicht erzwungen werden (vgl. § 27 Anm. 3.).

§ 36

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 10 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 100 000,— Mark erhöht werden.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung böswillig entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, wird sie durch Beschluß des Gerichts in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Von ihrem Vollzug kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.

1. Die Geldstrafe ist in der sozialistischen Gesellschaft kein Mittel, mit der sich Besitzende von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit loskaufen können, wie es in der kapitalistischen Gesellschaft täglich praktiziert wird. Ausgehend von der Rolle materieller Stimuli in unserer Gesellschaft, hat sie die Aufgabe, durch ihre Androhung, Anwendung und Realisierung tathemmend und disziplinierend zu wirken. Die Geldstrafe ist bei vielen Vergehen androht. Ihr **Anwendungsbereich** beschränkt sich dabei nicht auf Eigentumsvergehen, sondern erstreckt sich auch auf